

Besteuerung der Energiepreispauschale bei Arbeitnehmern ist verfassungsgemäß

Gericht/Az:	BFH, Urteil vom 11.6.2026 VI R 15/24
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 19 EStG, § 119 Abs. 1 Satz 1 EStG

Die Energiepreispauschale war eine einmalige Zuwendung von 300 €, die allen aktiv Erwerbstätigen 2022 ausbezahlt wurde und die gestiegenen Energiekosten abfedern sollte. Arbeitnehmer erhielten sie im September 2022 vom Arbeitgeber mit dem Lohn ausgezahlt. Die Energiepreispauschale war steuerpflichtig, weshalb der Arbeitgeber darauf Lohnsteuer einbehalten hat.

EPP von 300 € aus dem Jahr 2022 war steuerpflichtig

Nach Ansicht des BFH ist die Besteuerung nicht zu beanstanden. Die Energiepreispauschale ist eine in das Besteuerungsverfahren eingefügte Subvention. Die Anspruchsberechtigung knüpfte an einkommensteuerrechtliche Merkmale an, die Auszahlung erfolgte über den Lohnsteuerabzug, das Verfahren richtete sich nach steuerlichem Verfahrensrecht. Zwischen Gewährung und Besteuerung ist dabei nicht zu trennen. Die Steuerpflicht war von Anfang an Teil des Gesamtkonzepts.

Besteuerung verfassungsgemäß

Praxishinweise

1. Ob gegen dieses Urteil Verfassungsbeschwerde eingelegt wird, ist derzeit noch nicht bekannt.
2. Zur Steuerpflicht der Energiepreispauschale bei Rentnern ist vor dem BFH noch ein Revisionsverfahren unter dem Az.: X R 27/25 anhängig.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de